

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Dritte Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung (MPO) der  
Universität Potsdam vom 13. Januar 2005

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

## I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

### Dritte Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung (MPO) der Universität Potsdam

Vom 13. Januar 2005

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 393), hat der Senat der Universität Potsdam am 13. Januar 2005 folgende Änderungssatzung erlassen:<sup>1</sup>

#### Artikel 1

Die Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam vom 11. November 1999 (AmBek UP 2000 S. 30), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juni 2003 (AmBek UP S. 90), wird wie folgt geändert:

Die Anlage „Fächerkatalog“ wird wie folgt neu gefasst:

#### „Anlage: Fächerkatalog“

Die folgenden Haupt- und Nebenfächer können, sofern sie nicht Kombinationsbeschränkungen unterliegen, gewählt werden. Im Rahmen des Magisterstudiums besteht letztmalig im Sommersemester 2005 die Möglichkeit, das 1. Fachsemester zur Orientierung zu nutzen und sich vorerst nur für ein Hauptfach zu immatrikulieren. Ab Wintersemester 2005/06 ist die Immatrikulation nur mit vollständiger Magisterkombination möglich.

Im Übrigen kann gemäß § 2 Abs. 3 MPO in begründeten Fällen der zuständige Prüfungsausschuss auch andere als die hier aufgeführten Fächer genehmigen.

Die kursiv dargestellten Klammervermerke stellen keine Fächer dar, sondern nur Überbegriffe, die die Suche nach bestimmten Fächern erleichtern soll.

#### Hauptfächer:

Allgemeine und theoretische Linguistik  
Computerlinguistik  
Anglistik und Amerikanistik/Literatur und Kultur  
Anglistik und Amerikanistik/Sprache und Kultur  
Anthropogeographie  
Erziehungswissenschaft  
Germanistische Linguistik  
Literaturwissenschaft (Germanistik)  
Geschichte  
Jüdische Studien  
Lateinische Philologie  
Philosophie

Politikwissenschaft  
Französische Philologie  
Italienische Philologie  
Spanische Philologie  
Slavistik/Schwerpunkt Polonistik  
Slavistik/Schwerpunkt Russistik  
Soziologie

Nur zweites Hauptfach:  
Informatik

#### Nebenfächer:

(Allgemeine Sprachwissenschaft:)  
Allgemeine und theoretische Linguistik  
Computerlinguistik

Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

Informatik  
Anglistik und Amerikanistik/Literatur und Kultur  
Anglistik und Amerikanistik/Sprache und Kultur  
Anthropogeographie  
Biologie  
Chemie  
Erziehungswissenschaft  
(Germanistik:)  
Germanistische Linguistik  
Germ. Literaturwissenschaft

#### (Geschichte:)

Alte Geschichte  
Mittelalterliche Geschichte  
Neuere Geschichte

#### Jüdische Studien

Lateinische Philologie  
Mathematik  
Musik  
Philosophie  
Physik  
Physische Geographie  
Politikwissenschaft  
Psychologie  
(Rechtswissenschaft:)  
Öffentliches Recht  
Strafrecht  
Zivilrecht

#### Religionswissenschaft

(Romanistik:)  
Französische Philologie  
Italienische Philologie  
Spanische Philologie

#### (Slavistik:)

Polonistik  
Russistik

Soziologie  
Sportwissenschaft  
Technik/Technologie

<sup>1</sup> Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam mit Schreiben vom 27. Januar 2005.

(Wirtschaftswissenschaft:)  
Betriebswirtschaftslehre  
Volkswirtschaftslehre.“

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

### Ordnung für den Magisterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 11. Dezember 2003

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2003 (GVBl. I S. 42, 46), folgende Ordnung für den Magisterstudiengang Erziehungswissenschaft erlassen:<sup>1</sup>

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienbeginn
§ 3	Ziele des Studiums
§ 4	Abschluss des Studiums/Akademischer Grad
§ 5	Prüfungsausschuss und Nachteilsausgleich
§ 6	Studiendauer
§ 7	Umfang und Aufbau des Studiums
§ 8	Prüfungen
§ 9	Magisterzeugnis
§ 10	Studienberatung
§ 11	Leistungspunkte-System und Modularisierung
§ 12	Prüfungsrelevante Studienleistungen/ Leistungserfassungsprozess
§ 13	Belegung von Lehrveranstaltungen
§ 14	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Modulbeschreibungen

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 11. November 1999 Ziele, Inhalte, Aufbau und Prüfungen des Magisterstudiengangs Erziehungswissenschaft als Haupt- und Nebenfach.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 3. November 2004.

#### § 2 Studienbeginn

Das Studium kann nur in einem Wintersemester aufgenommen werden.

#### § 3 Ziele des Studiums

Das Studium dient dem Verstehen und dem Vergleich erziehungswissenschaftlicher Theorien und Methoden und der Aneignung pädagogischen Wissens. Das Studium soll die Studierenden zu Forschung und Lehre, Evaluation, Planung und Leitung in pädagogischen Berufsfeldern befähigen.

#### § 4 Abschluss des Studiums/Akademischer Grad

Der erfolgreiche Abschluss des Studiums führt zu dem akademischen Grad „Magister/Magistra Artium“, abgekürzt: „MA“.

#### § 5 Prüfungsausschuss und Nachteilsausgleich

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und ihren Stellvertreter/innen und setzt sich wie folgt zusammen: drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer, ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, ein studentisches Mitglied im Hauptstudium. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind in § 4 MPO beschrieben.

(2) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem/der Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des/der Studierenden die Krankheit/ Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den